

## MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 11.09.2008 – 44. Stück

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

### ORGANISATION UND STRUKTUR

**362.** Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren

**363.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren

**364.** Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

**365.** Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern

**366.** Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter

### CURRICULA

**367.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bakkalaureatsstudium der Statistik, veröffentlicht am 6.6.2006, 33. Stück, Nr. 215

**368.** Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium "Anglophone Literature and Cultures" (veröffentlicht am 16.6.2008, 30. Stück, Nr. 199)

### VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**369.** Korrektur : Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Physik (A 411) nach UniStG für das Bachelorstudium Physik (A 033 676) und vice versa, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, vom 10.04.2008, 17. Stück, Nummer 118, im Studienjahr 2007/2008

**370.** Delegationsverordnung: Universitätslehrgänge: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses"

### STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

**371.** Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

**372.** Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)

## ORGANISATION UND STRUKTUR

### **362. Bestellung von Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren**

Das Rektorat hat gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit folgende Personen zu Leiterinnen und Leitern der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode beträgt zwei Jahre und beginnt mit 1. Oktober 2008 zu laufen. Bereits vor diesem Zeitpunkt sind jedoch Schritte zur Bestellung der neuen Stellvertreterinnen und Stellvertreter, Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter sowie zur Einrichtung der neuen Fakultäts- bzw. Zentrumskonferenz zu setzen.

1. Univ.-Prof. Dr. Norbert Greiner  
zum Leiter des Zentrums für Translationswissenschaft

Der Rektor:  
Winckler

### **363. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren**

Das Rektorat hat gemäß § 5 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Fakultät oder des Zentrums und nach Anhörung der Fakultätskonferenz oder der Zentrumskonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Leiterinnen und Leiter der Fakultäten und Zentren bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2008 und endet gemäß § 5 Abs. 3 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters.

1. Ao. Univ.-Prof. MMMag. DDr. Kurt Appel  
zum Vizedekan der Katholisch-Theologischen Fakultät
2. Univ.-Prof. Dr. Christian Danz  
zum Vizedekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät
3. O. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz und  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Alina-Maria Lengauer  
zum Vizedekan bzw. zur Vizedekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
4. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Sorger und  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Stummer  
zu Vizedekanen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
6. Univ.-Prof. Dr. Maria Stassinopoulou und  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Marianne Klemun  
zu Vizedekaninnen der Historisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät
7. Univ.-Prof. Mag. Dr. Susanne Weigelin-Schwiedrzik,  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Nikolaus Ritt und  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Andrea Seidler  
zu Vizedekaninnen bzw. zum Vizedekan der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät

44. Stück – Ausgegeben am 11.09.2008 – Nr. 362-372

8. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Liessmann  
zum Vizedekan der Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft
10. Univ.-Prof. Dr. Elke Mader,  
O. Univ.-Prof. Dr. Hannelore Eva Kreisky und  
Univ.-Prof. Dr. Peter Vitouch  
zu Vizedekaninnen bzw. zum Vizedekan der Fakultät für Sozialwissenschaften
11. Univ.-Prof. Dr. Christian Krattenthaler und  
Univ.-Prof. Dr. Christian Schmeiser  
zu Vizedekanen der Fakultät für Mathematik
12. Ao. Univ.-Prof. Dr. Regina Hitzenberger und  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Dellago  
zur Vizedekanin bzw. zum Vizedekan der Fakultät für Physik
13. O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Dickert  
zum Vizedekan der Fakultät für Chemie
14. O. Univ.-Prof. Dr. Michel Breger,  
Univ.-Prof. Dr. habil. Thilo Hofmann und  
O. Univ.-Prof. Dr. Reinhold Steinacker  
zu Vizedekanen der Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie
15. Univ.-Prof. Dr. Verena Dirsch,  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Helge Hilgers und  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Wagner  
zur Vizedekanin bzw. zu Vizedekanen der Fakultät für Lebenswissenschaften
2. Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Arnold Baca  
zum Stellvertreter des Leiters des Zentrums für Sportwissenschaft und  
Universitätsport
3. Ao. Univ.-Prof. Dr. Manuela Baccarini  
zur Stellvertreterin des Leiters des Zentrums für Molekulare Biologie

Der Rektor:  
W i n c k l e r

**364. Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern**

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag der Dekanin, des Dekans oder des Zentrumsleiters und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2008 und beträgt zwei Jahre.

1. Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Gunter Prüller-Jagenteufel  
zum Studienprogrammleiter Katholische Theologie
2. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Schelander  
zum Studienprogrammleiter Evangelische Theologie
3. Univ.-Prof. Mag. Dr. Franz Stefan Meissel  
zum Studienprogrammleiter Rechtswissenschaften
5. Ass.-Prof. Mag. Dr. Martin Polaschek  
zum Studienprogrammleiter Informatik und Wirtschaftsinformatik

6. Ao. Univ.-Prof. Dr. Otto Helmut Urban  
zum Studienprogrammleiter Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie und Judaistik
7. Ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Schwarcz  
zum Studienprogrammleiter Geschichte
8. OR Dr. Elisabeth Goldarbeiter-Liskar  
zur Studienprogrammleiterin Kunstgeschichte und Volkskunde
9. Ass.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Hameter  
zum Studienprogrammleiter Altertumswissenschaften
10. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Ernst  
zum Studienprogrammleiter Deutsche Philologie
11. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Tanzmeister  
zum Studienprogrammleiter Romanistik
12. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Monika Seidl  
zur Studienprogrammleiterin Anglistik
13. Ao. Univ.-Prof. Dr. Gero Fischer  
zum Studienprogrammleiter Fennistik, Hungarologie, Nederlandistik, Skandinavistik  
und Slawistik
14. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michael Zach  
zum Studienprogrammleiter Orientalistik, Afrikanistik, Indologie und Tibetologie
15. Ass.-Prof. Mag. Dr. Wolfram Manzenreiter  
zum Studienprogrammleiter Ostasienwissenschaften
16. Ass.-Prof. Mag. Dr. Hans Martin Prinzhorn  
zum Studienprogrammleiter Musik-, Sprach- und vergleichende Literaturwissenschaft
17. Ao. Univ.-Prof. Dr. Brigitte Marschall  
zur Studienprogrammleiterin Theater-, Film- und Medienwissenschaft
18. Ao. Univ.-Prof. Dr. Richard Heinrich  
zum Studienprogrammleiter Philosophie
19. Ao. Univ.-Prof. Dr. Wilfried Datler  
zum Studienprogrammleiter Bildungswissenschaft
21. HR Doz. Dr. Johann Dvorak  
zum Studienprogrammleiter Politikwissenschaft
22. Ass.-Prof. Ing. Mag. Dr. Klaus Lojka  
zum Studienprogrammleiter Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
23. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Reinprecht  
zum Studienprogrammleiter Soziologie
24. Ao. Univ.-Prof. DDr. Werner Zips  
zum Studienprogrammleiter Kultur- und Sozialanthropologie
26. Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Robin Golser  
zum Studienprogrammleiter Physik
27. O. Univ.-Prof. Dr. Herbert Ipser  
zum Studienprogrammleiter Chemie
28. Ao. Univ.-Prof. Dr. Konstantin Petrakakis  
zum Studienprogrammleiter Erdwissenschaften, Meteorologie-Geophysik und  
Astronomie

29. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Wohlschlägl  
zum Studienprogrammleiter Geographie
30. Univ.-Prof. Dr. Konrad Fiedler  
zum Studienprogrammleiter Biologie
31. Ass.-Prof. Dr. Barbara Hamilton  
zur Studienprogrammleiterin Molekulare Biologie
32. O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Viernstein  
zum Studienprogrammleiter Pharmazie

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l

### **365. Interimistische Bestellung von Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern**

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan folgende Personen interimistisch zu Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleitern bestellt.

Die Funktionsperiode beginnt mit 1. Oktober 2008 und endet mit dem Beginn der Funktion einer Studienprogrammleiterin oder eines Studienprogrammleiters gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan.

4. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Gaunersdorfer  
zur Studienprogrammleiterin Wirtschaftswissenschaften
33. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karl-Heinz Wagner  
zum Studienprogrammleiter Ernährungswissenschaften
34. Ass.-Prof. Mag. Dr. Miroslavka Kadric-Scheiber  
zur Studienprogrammleiterin Übersetzen und Dolmetschen
35. Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. Konrad Kleiner  
zum Studienprogrammleiter Sportwissenschaften

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l

### **366. Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterinnen und Studienprogrammleiter**

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters bestellt.

Die Funktionsperiode der Stellvertreterinnen und Stellvertreter beginnt mit 1. Oktober 2008 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion einer neuen Studienprogrammleiterin oder eines neuen Studienprogrammleiters.

2. O. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Pratscher  
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Evangelische Theologie
3. Ass.-Prof. Dr. Bettina Perthold,  
Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Michaela Windischgrätz und  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Helmut Ofner, LL.M.

44. Stück – Ausgegeben am 11.09.2008 – Nr. 362-372

zu Stellvertreterinnen bzw. zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters  
Rechtswissenschaften

14. Ao. Univ.-Prof. Dr. Herbert Eisenstein und  
Ass.-Prof. Dr. Michael Wieser-Much  
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Orientalistik, Afrikanistik, Indologie  
und Tibetologie
18. MMag. DDr. Esther Ramharter,  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Anja Weiberg und  
Ao. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz-Markus Peschl  
zu Stellvertreterinnen bzw. zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Philosophie
21. Ass.-Prof. Dr. Regina Köpl und  
OR Dr. Andreas Pribersky  
zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters  
Politikwissenschaft
26. Ao. Univ.-Prof. Dr. Viktor Gröger,  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Püschl und  
Ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Rumpf  
zu Stellvertretern des Studienprogrammleiters Physik
27. Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Lieberzeit  
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Chemie

Die Vizerektorin:  
S c h n a b l

C U R R I C U L A

**367. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Bakkalaureatsstudium  
der Statistik, veröffentlicht am 6.6.2006, 33. Stück, Nr. 215**

In der Modultafel (§ 10) sind die ECTS-Punkte wie folgt richtigzustellen:

Modul (6) Decision Support:  
UK Decision Support 4 ECTS

Modul (10) Statistische Software und Computational Statistics  
UK Statistisches Programmieren 3 ECTS

Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

**368. Schreibfehlerberichtigung im Curriculum für das Masterstudium  
"Anglophone Literature and Cultures" (veröffentlicht am 16.6.2008, 30. Stück,  
Nr. 199)**

Im transdisziplinären Modul Mo6 15 ECTS ist im letzten Satz der Z 1 die Bezeichnung des  
als Voraussetzung normierten Pflichtmoduls von Mo2 auf Mo1 entsprechend der Angabe in  
der Klammer (Language, Literature and Culture) richtigzustellen.

Der Vorsitzende der Curricularkommission:  
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

**369. Korrektur : Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Physik (A 411) nach UniStG für das Bachelorstudium Physik (A 033 676) und vice versa , veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, vom 10.04.2008, 17. Stück, Nummer 118, im Studienjahr 2007/2008**

In der „Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen aus dem Diplomstudium Physik (A 411) nach UniStG für das Bachelorstudium Physik (A 033 676) und vice versa“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, vom 10.04.2008, 17. Stück, Nummer 118, im Studienjahr 2007/2008 wurde das Mitteilungsblatt in dem das Curriculum für das Bachelorstudium Physik veröffentlicht ist, falsch zitiert.

Der korrigierte Text hat zu lauten:

"Bachelorstudium: Curriculum für das Bachelorstudium Physik, erschienen im Mitteilungsblatt der Universität Wien, am 21.06.2007, 30. Stück, Nummer 160, im Studienjahr 2006/2007."

Die Studienpräses:  
K o p p

Der Studiumprogrammleiter  
E c k e r

**370. Delegationsverordnung: Universitätslehrgänge: Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses"**

Auf Grund des Art. 81c Abs. 1 B-VG iVm §§ 78, 79 Abs. 3 und 4 sowie § 84 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 und der Satzung der Universität Wien, Satzungsteil Studienrecht, erschienen am 30.11.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 8. Stück, Nummer 40, Studienjahr 2007/2008 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Studienpräses überträgt im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Studienadministration bestimmte Angelegenheiten des Studienrechts zur selbstständigen Behandlung an die Leiterinnen und Leiter der Universitätslehrgänge der Universität Wien, die für den jeweiligen Universitätslehrgang bestellt und vom Rektorat zur Abwicklung bevollmächtigt wurden.

(2) Stehen keine geeigneten Personen zur Verfügung, ist die Studienpräses berechtigt, eine sonstige geeignete Person zu ermächtigen, die in Forschung und Lehre entsprechend ausgewiesen ist und über die erforderlichen organisatorischen Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz verfügt.

(3) Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, sind im Namen der Studienpräses zu erledigen und zu unterfertigen.

(4) Die Studienpräses ist berechtigt, bezüglich jeder Angelegenheit, zu deren selbstständiger Behandlung eine Ermächtigung erteilt wurde, Weisungen zu erteilen oder eine solche Angelegenheit an sich zu ziehen.

§ 2. Die Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende gesetzliche Aufgaben:

1. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78 Universitätsgesetz 2002)
2. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1 Universitätsgesetz 2002)

§ 3. Die Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien, erschienen am 30.11.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 8. Stück, Nummer 40:

1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung (§ 12 Satzungsteil Studienrecht)

§ 4. (1) Die Studienpräses überträgt den in § 1 genannten Personen folgende Aufgaben, die auf Grund der Curricula der Universitätslehrgänge der Studienpräses zugewiesen sind:

1. die Erledigung von Verwaltungsakten im Zusammenhang mit der Heranziehung von geeigneten Betreuerinnen und Betreuern, der Untersagung eines Themas oder einer Betreuung einer Masterthese,
2. die Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Themas im Rahmen von Masterthesen,
3. die Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler, mit Ausnahme der Ersatzzuweisung im Sinne des § 15 Abs. 7 Satzungsteil Studienrecht.

(2) Die Bestimmungen des Satzungsteils Studienrecht bzgl. Diplom- und Masterarbeiten sind auf Masterthesen im Rahmen von Universitätslehrgängen sinngemäß anzuwenden.

§ 5. Die Zuständigkeit der Universitätslehrgangsleiterinnen und Universitätslehrgangsleiter hinsichtlich der unmittelbaren Wahrnehmung der ihnen im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung direkt zugeordneten Aufgaben bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

Die Studienpräses:  
K o p p

**Anlage 1: Überblick über die gesetzlichen Kompetenzen der Studienpräses und über die erteilten Ermächtigungen im Bereich der Universitätslehrgänge**

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichterer Verständlichkeit als "ULG-LeiterIn" (Universitätslehrgangsleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UG 2002.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                              | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten mit Bescheid (§ 74) | <b>Studienpräses</b>                  |
| 2. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs 3)                                      | <b>Studienpräses</b>                  |
| 3. bescheidmäßige Anerkennung von Prüfungen (§ 78)                                                     | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |

44. Stück – Ausgegeben am 11.09.2008 – Nr. 362-372

|                                                                                                                                                                                                                                        |                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 4. bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs 1)                                                                                                                     | <b>Studienpräses</b> |
| 5. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokollen für die Dauer von mindestens sechs Monaten bzw. einem Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 79 Abs 3 und 4 und § 84 Abs 1) | <b>ULG-LeiterIn</b>  |
| 6. Anerkennung von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten (§ 85)                                                                                                                                                                        | <b>Studienpräses</b> |
| 7. bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs 2)                                                                                                          | <b>Studienpräses</b> |
| 8. bescheidmäßiger Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89)                                                                                                                                                                     | <b>Studienpräses</b> |

**Anlage 2: Überblick über die Kompetenzen der Studienpräses im Rahmen des studienrechtlichen Teils der Satzung und über die erteilten Ermächtigungen**

Die nach § 1 bestellten Personen werden zwecks leichter Verständlichkeit als "**ULG-LeiterIn**" (Universitätslehrgangsleiter/-in) bezeichnet.

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung und stehen in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Ermächtigung zur Wahrnehmung studienrechtlicher Agenden "für die Studienpräses" im Bereich der Universitätslehrgänge.

| <b><u>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</u></b>                                                                                                                             | <b><u>Wird wahrgenommen durch</u></b> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. bescheidmäßige Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 59 Abs 1 Z 12 UG 2002 – abweichende Prüfungsmethode bei länger andauernder Behinderung (§ 12) | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 2. bescheidmäßige Feststellung eines wichtigen Grundes für den Abbruch einer Prüfung (§ 13 Abs 6)                                                                     | <b>Studienpräses</b>                  |
| 3. Heranziehung von geeigneten Masterthesenbetreuerinnen und –betreuern (§ 15 Abs 1 und 3)                                                                            | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 4. bescheidmäßige Untersagung eines Masterthesenthemas oder einer Masterthesenbetreuerin oder eines -betreuers (§ 15 Abs 4)                                           | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 5. Zustimmung zur gemeinsamen Bearbeitung eines Masterthesenthemas (§ 15 Abs 6)                                                                                       | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 6. Zuweisung einer Masterthese an eine Beurteilerin oder einen Beurteiler (§ 15 Abs 7)                                                                                | <b>ULG-LeiterIn</b>                   |
| 7. Zuweisung einer Diplom-, Magister- und Masterarbeit an eine Ersatzbeurteilerin oder einen Ersatzbeurteiler (§ 15 Abs 7)                                            | <b>Studienpräses</b>                  |

**Anlage 3: Überblick über die studienrechtlichen Kompetenzen, die laut studienrechtlichem Teil der Satzung den Universitätslehrgangsleiterinnen und -leitern direkt und unmittelbar zugeordnet sind**

Paragrafen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf den studienrechtlichen Teil der Satzung.

| <b>STUDIENRECHTLICHE KOMPETENZ</b>                                                                                                                                             | <b>Wird wahrgenommen durch</b>                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Genehmigung einer Lehrveranstaltung als Blockveranstaltung (§ 4 Abs 3)                                                                                                      | Sämtliche in der linken Spalte angeführten Kompetenzen werden gemäß Verweis in § 10 Abs 3 durch die Universitätslehrgangsleiterin bzw. den Universitätslehrgangsleiter wahrgenommen |
| 2. Heranziehung geeigneter PrüferInnen für die Abhaltung von Modulprüfungen, kombinierten Modulprüfungen und Fachprüfungen (§§ 5 Abs 2, 6 Abs 2, 9 Abs 2)                      |                                                                                                                                                                                     |
| 3. Festsetzung von Prüfungsterminen für Modulprüfungen, kombinierte Modulprüfungen, Fachprüfungen, Gesamtprüfungen und kommissionelle Prüfungen (§§ 5 Abs 3, 6 Abs 3, 9 Abs 3) |                                                                                                                                                                                     |
| 4. Heranziehung von anderen fachlich geeigneten Prüferinnen oder Prüfern für die Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen bei Bedarf (§ 7 Abs 1)                              |                                                                                                                                                                                     |
| 5. Koordination der Termine von Lehrveranstaltungsprüfungen eines Studiums nach Rücksprache mit den Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leitern (§ 7 Abs 3)                     |                                                                                                                                                                                     |
| 6. rechtzeitige Bekanntgabe der Anmeldefristen für Prüfungstermine in geeigneter Weise (§ 9 Abs 3)                                                                             |                                                                                                                                                                                     |
| 7. Bildung von Prüfungssenaten für kommissionelle Prüfungen (§ 9 Abs 5)                                                                                                        |                                                                                                                                                                                     |
| 8. Übernahme des Vorsitzes bei kommissionellen Prüfungen oder ersatzweise Bestellung einer/s Vorsitzenden (§ 9 Abs 6)                                                          |                                                                                                                                                                                     |
| 9. Entgegennahme der schriftlichen Abmeldung von Prüfungen (§ 11 Abs 2)                                                                                                        |                                                                                                                                                                                     |
| 10. Sperre von Prüfungsanmeldungen (§ 11 Abs 3)                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                     |
| 11. Organisation einer fachkundigen Prüfungsaufsicht bei schriftlichen Prüfungen (§ 13 Abs 2)                                                                                  |                                                                                                                                                                                     |
| 12. Festlegung von erforderlichen Regeln für Prüfungen (§ 13 Abs 9)                                                                                                            |                                                                                                                                                                                     |

## STIPENDIEN, FÖRDERUNGEN

### **371. Ausschreibung von Förderungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 63-67 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)**

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Förderungsstipendien für die zweite Jahreshälfte 2008 aus. Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten.

#### **I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums (gemäß § 66 StudFG)**

Für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Durchführung einer nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit, Masterarbeit, Dissertation)
2. Förderungswürdigkeit der wissenschaftlichen Arbeit
3. Hervorragender Studienfortgang
4. Die Einhaltung der Anspruchsdauer

#### **II. Antragstellung und erforderliche Nachweise**

1. Ausgefülltes Antragsformular  
(Formular abrufbar unter folgendem Link: <http://stipendien.univie.ac.at/>)
2. Lebenslauf
3. Eigendarstellung der wissenschaftlichen Arbeit (max. 2 Seiten)
4. Nachweis, dass die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlich hohen finanziellen Belastungen verbunden ist; diese sind in der Kostenaufstellung darzulegen (Reisekosten: Bahnfahrt 2. Klasse, Economy-Flug, gesonderte Begründung für PKW).
5. Finanzplan
6. Die Vorlage mindestens eines Gutachtens der Betreuerin oder des Betreuers der wissenschaftlichen Arbeit oder von einer oder einem sonstigen habilitierten Universitätslehrerin oder -lehrer der Universität Wien, aus dem hervorgeht, ob die oder der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und ihrer bzw. seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen sowie die Bestätigung über die Plausibilität der Kostenaufstellung.
7. Erfolgsnachweise, die einen hervorragenden Studienfortgang (gewichteter Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 - unter Einbeziehung aller Leistungen (auch „Nicht Genügend“) im Zeitraum 01.10.2007 bis 30.09.2008) belegen.
8. aktuelles Studienblatt (Studienbestätigung reicht nicht aus!)

**Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden oder mangelhaften Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

Folgende Kosten werden **nicht** gefördert:

- Lebenshaltungskosten
- Tag-/Nachtdiäten
- Wohnungsmietfortzahlungen
- Fahrausweis der Wiener Linien
- Drucken und Binden der wissenschaftlichen Arbeit
- Bücher, die am Institut oder an der Universitätsbibliothek entlehnbar sind

- Studienbeitrag in Österreich
- Büromaterial
- Handykosten

Folgende Kosten werden **nur bedingt** gefördert (siehe auch **V. Sonstiges**):

- Labormaterial (bes. Begründung nötig)
- Kopien (bes. Begründung nötig)
- Hard- und Software, Geräte (bes. Begründung nötig)
- Tagungs- bzw. Kongressbeitrag (Nachweis der Abstract-Annahme zum Zeitpunkt der Einreichung)

### III. Zuerkennung

1. Ein Förderungsstipendium darf pro Studienjahr 700,-- Euro nicht unterschreiten und 3.600,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Entscheidung über die Zuerkennung der zu vergebenden Stipendien erfolgt nach Maßgabe der vom Bundesministerium zugeteilten Mittel durch die Studienpräses.
3. Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Prüfung und Entscheidung umgehend schriftlich informiert (voraussichtlich im Februar 2009). Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
5. Bei Zuerkennung eines Förderungsstipendiums haben die Studierenden bis zum **15. 06. 2009** einen **Bericht und Rechnungen** in der Höhe der Fördermittel vorzulegen.

Der Bericht hat das Forschungsvorhaben zu beschreiben und über die verwendeten Mittel Auskunft zu geben.

Es müssen **Originalrechnungen**, die **auf die Antragstellerin bzw. den Antragsteller** ausgestellt sind, vorgelegt werden. Mit dem Zuerkennungsschreiben erhält der/die Studierende eine Kopie der Kostenaufstellung, aus der die Höhe der Förderung ersichtlich ist.

6. Ein Viertel des zuerkannten Förderungsstipendiums wird erst nach Vorlage dieses Berichtes ausgezahlt.  
Sollte der Bericht und die Rechnungen von der Kostenaufstellung abweichen, ist eine begründete Bestätigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vorzulegen.  
**Sollte kein Bericht und keine Rechnungen vorgelegt werden können, erfolgt eine Rückforderung.**

### IV Bewerbungsfrist

1. Der Antrag ist an die Studienpräses zu stellen und im Zeitraum vom **06.10.2008 bis 24.10.2008 in der Garderobe des Audi Max** (gegenüber vom Audi Max), 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, **jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**, abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen; Adresse: Büro der Studienpräses, z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1).
2. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Freitag, 31. Oktober 2008, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

## V. Sonstiges

1. In begründeten Fällen und gegen Vorlage einer Bestätigung durch die Gutachterin oder den Gutachter können z.B. Laptopleihgebühren, Bücher etc. genehmigt werden. Ebenso kann eine Kongressteilnahme cofinanziert werden, wenn die oder der Studierende einen Kurzvortrag hält oder ein Poster präsentiert (Annahmebestätigung ist beizulegen).
2. Werden Kosten für **Bücher** zuerkannt, so hat die Abwicklung der Anschaffung dieser Bücher über die Universitätsbibliothek zu erfolgen (Ansprechpartnerin ist Frau Christine Bauer, Email: [christine.bauer@univie.ac.at](mailto:christine.bauer@univie.ac.at)). Die Bücher werden als **befristete Dauerleihgabe** (vorläufig ein Jahr, mit der Option auf Verlängerung auf maximal drei Jahre) zur Verfügung gestellt und sind nach Abschluss der wissenschaftlichen Arbeit der Universitätsbibliothek zurückzustellen.
3. Wird die Anschaffung z.B. von Kleingeräten, Labormittel genehmigt (Bestätigung/Begründung der Leiterin oder des Leiters des Institutes/Departments ist dem Antrag beizulegen), so gehen diese nach Abschluss der Arbeit in das Eigentum der Universität über.
4. Eine Erstattung des Studienbeitrages erfolgt nicht!
5. Alle Informationen und Formulare finden Sie unter <http://stipendien.univie.ac.at/>

## VI. Rechtliche Grundlagen

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Förderungsstipendien/Merkblatt  
Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:  
K o p p

### **372. Ausschreibung von Leistungsstipendien der Universität Wien gemäß §§ 57-61 StudFG (BGBl Nr. 305/1992 idgF)**

Die Studienpräses der Universität Wien schreibt hiermit Leistungsstipendien für das Studienjahr 2007/2008 (1.10.2007 bis 30.9.2008) aus. Leistungsstipendien dienen gemäß § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen.

#### **I. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums**

1. Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. gleichgestellte Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose.
2. Die Absolvierung der Studienleistungen innerhalb des Studienjahres 2007/2008 (1.10.2007 bis 30.9.2008). Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis vermerkte Prüfungsdatum.
3. Die Einhaltung der Anspruchsdauer zum Zeitpunkt der Antragstellung des jeweiligen Studienabschnittes unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe.

44. Stück – Ausgegeben am 11.09.2008 – Nr. 362-372

4. Eine Mindeststundenanzahl von 20 Semesterstunden (SSt.) für beide Semester zusammen bzw. ein etwaiger Abschluss des Studiums im vergangenen Studienjahr.
5. Freie Wahlfächer werden in die Berechnung einbezogen. Die Wahlfächer für die Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studienrichtungen müssen bewilligt worden sein.
6. Notendurchschnitt (gewichtete Berechnung) nicht schlechter als 2,0. Es werden alle benoteten Leistungen während des Anspruchszeitraumes herangezogen, – auch die mit „nicht genügend“. Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ können nicht berücksichtigt werden.
7. Bei Doppel- oder Mehrfachstudien kann, wenn die Ausschreibungskriterien erfüllt werden, jeweils ein **eigener** Antrag (mit gegenseitigem Vermerk!) gestellt werden. Die Zuerkennung erfolgt nur in einer Studienrichtung. Der gewichtete Notendurchschnitt wird innerhalb dieser Studienrichtung berechnet. Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen werden die 1. und 2. Studienrichtung zur Bewertung herangezogen. Bei interuniversitären Studien darf nur ein Antrag auf der „Stammuniversität“ gestellt werden. Es werden die Leistungen von beiden Universitäten einbezogen. Die andere Universität wird über den Antrag informiert.
8. Bei Prüfungen, die an anderen – inländischen oder ausländischen – Universitäten abgelegt wurden, ist der Anerkennungsbescheid der zuständigen Studienprogrammleitung vorzulegen. Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids, dieses muss im Zeitraum zwischen 1.10.2007 und 30.9.2008 liegen.
9. Die Benotung einer etwaigen Diplom- oder Masterarbeit muss mit „Sehr gut“ und die kommissionelle Diplom- bzw. Masterprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.
10. Für **Doktoratsstudien** ist folgende Ausschreibungsbedingung zu erfüllen:  
Das Doktoratstudium muss abgeschlossen sein.  
Die Beurteilung der Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Benotung des Rigorosums/Defensio mit „Sehr gut“ oder „Gut“ erfolgt sein.  
Die Mindeststundengrenze von 20 Semesterstunden (SSt.) gilt nicht.
11. Informationen und Formulare finden Sie unter folgendem Link:  
<http://stipendien.univie.ac.at>

## II. Antragstellung und erforderliche Nachweise (in Kopie)

1. Ausgefülltes Antragsformular (drei Seiten – inkl. Beilage!)
2. Studienerfolgsnachweis – ist nicht extra beizulegen (vgl. Univis-Ausdruck) Für jene Prüfungen, die im Studienerfolgsnachweis (Sammelzeugnis) nicht angegeben sind, sind **Zeugniskopien** beizulegen.  
  
Es gilt das am Zeugnis / Sammelzeugnis angeführte Prüfungsdatum. Anzugeben sind **alle** Prüfungen (auch negativ beurteilte), die im **Studienjahr 2007/2008 (1.10.2007 – 30.9.2008)** an der Universität Wien im Rahmen eines ordentlichen Studiums abgelegt wurden.
3. Studienblatt (aktuell bzw. letztes) - Studienbestätigung reicht nicht aus!

44. Stück – Ausgegeben am 11.09.2008 – Nr. 362-372

4. Gegebenenfalls Diplomprüfungs-, Bachelor-, Master- oder Rigorosenzeugnis sowie Beurteilung der Diplom-/Masterarbeit bzw. Dissertation, Nachweis über den Abschluss des Doktoratsstudiums (Vorlage des Verleihungsbescheides).
5. Bewilligungsbescheid bei individuellen Studien
6. Gegebenenfalls Anerkennungsbescheid (sofern Prüfungen an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität abgelegt wurden). Wenn im Anerkennungsbescheid keine Noten bzw. Semesterstunden (SSt.) aufscheinen, sind das Zeugnis und ein Umrechnungsschlüssel der Noten der anderen Universität beizulegen. Es gilt das Datum des Anerkennungsbescheids.
7. Bewilligung der freien Wahlfächer für Geistes- und Kulturwissenschaftliche Studienrichtungen.
8. Studierende des Diplomstudiums der **Rechtswissenschaften** haben ihren Studienerfolgsnachweis vorzulegen, wenn nicht alle Leistungen im univis-online aufscheinen (aktueller Computerausdruck vom Dekanat bzw. StudienServiceCenter).
9. Zeugnisse, welche nicht im Studienerfolgsnachweis aufscheinen
10. Nachweise über allfällige Studienzeitverzögerungen
11. Bei Nichtösterreicherinnen und Nichtösterreichern: entsprechende Nachweise

### III. Zuerkennung

1. Ein Leistungsstipendium darf die Höhe des allgemeinen Studienbeitrages nach § 91 Universitätsgesetz 2002 für zwei Semester (726,72 Euro) nicht unterschreiten und 1.500,-- Euro nicht überschreiten.
2. Die Zuerkennung erfolgt durch die Studienpräses.
3. Alle Bewerberinnen und Bewerber werden über die Entscheidung spätestens im Laufe des Februars 2009 schriftlich informiert. Vor diesem Zeitpunkt werden Telefon- und Emailanfragen bezüglich der Entscheidung nicht entgegengenommen.
4. Auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums besteht kein Rechtsanspruch,
5. Falls die Anzahl der Bewerbungen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, größer ist als die Anzahl der zu vergebenden Stipendien, erfolgt zuerst eine Reihung nach dem Notendurchschnitt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird nach der Anzahl der absolvierten Semesterstunden gereiht. Da die zugewiesenen Mittel gesetzlich limitiert sind, können oft nur einige wenige Studierende pro Studienrichtung gefördert werden.

### IV. Bewerbungsfrist

3. Der Antrag ist an die Studienpräses zu stellen und im Zeitraum vom **06.10.2008 bis 24.10.2008 in der Garderobe des Audi Max** (gegenüber vom Audi Max), 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, **jeweils Montag bis Mittwoch und Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr**, abzugeben bzw. zuzusenden (Datum des Poststempels, nur ausreichend frankierte Sendungen werden angenommen; Adresse: Büro der Studienpräses, z. Hd. Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1).
4. Die Nachreichung einzelner Beilagen (!) ist bis **Freitag, 31. Oktober 2008, 16:00 Uhr im Büro Studienpräses** (gegenüber HS 33), bei Frau Claudia Fritz-Larott, 1010 Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, möglich. Voraussetzung ist die fristgerechte Einreichung des Antrages und ein Vermerk, dass Unterlagen nachgereicht werden.

- 5. Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

## **V. Sonstiges**

Eine Antragstellung ist auch möglich, wenn vor Ende des Studienjahres das Studium abgeschlossen wurde, eine aktuelle Beurlaubung vorliegt oder die oder der Studierende sich für ein Leistungsstipendium an einer anderen Universität beworben hat.

## **VI. Rechtliche Grundlagen**

Siehe: <http://stipendien.univie.ac.at> - Menüpunkt Leistungsstipendien/Merkblatt  
Detailinformationen

§ 4 StudFG

§ 18 StudFG

§ 19 StudFG

Die Studienpräses:  
K o p p

---

Redaktion: Mag. Dr. Petra Risak.

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens  
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.